

11.6.1964 Vergleich über 5.200,- Ab.

21.7.1964 weggelegt.

RE - Sache

Stein Siegfried Roosevelt Boulevard
Vineland, N.Y./USA.

Wi - Amt Kiel: 15 JA 19/60

Wi - Ka Kiel: 16 RB 30/61

510
9047

Anmeldung

Von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname **S t e i n**
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname **Siegfried**
- c) jetzt wohnhaft **Roosevelt Boulevard, Vineland, N.J. -USA-**
- d) Geburtsdatum und Ort **14. 3. 1894 in Messelhausen/Baden**
- e) Staatsangehörigkeit **USA**
- f) Beruf **Geflügelzüchter**
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) **Stuttgart** ✓
im Zeitpunkt der Entziehung
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945
- i) Wohnsitz im Jahre 1948
in Vineland, N.J. -USA-
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter:

Dr. Martin Kanter
412 West End Ave.
New York 24, N.Y.
Phone: SU 7-6653

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten
(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

RM 4.000,- I.G.Farben-Aktien
Bezugnahme auf den Vergleich vom 6.3.1954 vor dem Amtsgericht
Stuttgart, Schlichter f. Wiedergutmachung -Az.: Rest.S. 2064
Auf Grund dieses Vergleiches wurde dem Ast. vorbehalten, Rücker-
stattungsansprüche wegen nominal RM 4.000 I.G.Farben Aktien durchzu-
führen.

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

12 Silber-Messer, 12 silb. Kaffeelöffel
1 goldene Uhr, gem. Abschrift der Anlage zu D
der Anmeldung bei dem Landesamt für Wiedergut-
machung in Stuttgart v. 9.9.1950
Az.: ES/A 10613

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

4 Kameras Contax,
6 Feldstecher
7 Kameras Contax
gem. obengenannter Anlage.

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

22 Stück Bettwäsche,
5 gehäkelte Tischdecken
2 Zinnkrüge (gem. Anlage)

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

Die obengenannten Gegenstände befanden sich in
2 Lifts, die in Rotterdam bei der
"Transatlantica" beschlagnahmt wurden, bzw. bei
SCHENKER & Co., Rotterdam.

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

Handwritten notes:
Auftrag für Wiedergutmachung
F. J. Kay, Bay. Landw. Hombg.
Zustimmung Kaufm.
- Bl 6

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

- a) Art des Vermögens
- b) Ablieferung an
- c) ob
 - I) ohne Entgelt eingezogen?
 - II) Zwangsabgabe?
 - III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

- 1. Zeitpunkt der Entziehung 1938 ff.
Auf die anl. Abschrift der Anlage zu D III der Entschädigungsanmeldung des Ast. v. 9.9.1950 beim Landesamt f. Wiederg., Stuttgart -ES/A 10613-
- 2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung nehme ich Bezug.

Stuttgart und Rotterdam ✓

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

- E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.
- 2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Ja, wie oben

Vorhandene Unterlagen - Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. - sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. Siegfried Stein
(Siegfried Stein)

Ort: Vineland, N.J.

Datum: 23. Oktober 1958

Abschrift

Dr. Martin Kanter
412 West End Ave.
New York 24, N.Y.
Phone: SU 7-6653

Kopie.

Anlage zu D III X

Antragsteller gab gelegentlich seiner Auswanderung verschiedene Gegenstände Bekannten von ihm in Verwahrung, die sie für ihn befördern und in ihren Lifts nach USA mitnehmen sollten.

1.) Bruno Meinfelder, fr. Stuttgart, jetzt 1931 3rd Ave. Minneapolis, Minnesota, USA.,
wohnhaft, nahm in seinen 2 Lifts folgende Gegenstände mit:

- 4 Kameras Contax
- 6 Feldstecher
- 12 silb. Messer
- 12 silb. Kaffeelöffel
- 22 Stück Bettwäsche
- 1 gold. Uhr
- 2 Zinnkrüge
- 5 gehäkelte Tischdecken

Die Kameras und Feldstecher hatten 1941 einen regulären Verkaufswert von \$ 1.231,-, die anderen Gegenstände einen solchen von \$ 150,- gehabt.

Die Lifts, in denen sich die Sachen befanden, waren gezeichnet: B.M. 608 und 615 und lagerten bei der Speditionsfirma SCHENKER & Co., Rotterdam. Dort wurden sie 1941 oder in einem der folgenden Jahre von der Gestapo beschlagnahmt und nach Deutschland zurückgesandt, wo ihr Inhalt zur Versteigerung gelangte.

Beweis: Bruno Meinfelder und Schreiben von SCHENKER & Co., an Meinfelder.

2.) Jacob Winter, fr. Stuttgart, jetzt 615 West 186th St. New York, N.Y. -USA-
nahm folgende Gegenstände für den Antragsteller mit:

7 Kameras Contax, Verkaufswert \$ 1518,-

X) Notiz: Dies ist die Anlage zur Entschädigungsanmeldung v. 9.9.50 bei der "Handelsgerichtsstelle für Minderwertmängel in Stuttgart" (= Justizministerium) - Ak. ES/A 10613 (Tingfried Stein) - Bl. 29

Die Lifte, in denen sich die Sachen befanden, waren gezeichnet B.M. 608 und 615 und lagerten bei der Speditionsfirma Schenker & Co., Rotterdam. Dort wurden sie von der Gestapo beschlagnahmt und nach Deutschland zurückgebracht und 1943 in Kiel versteigert.

Von den seiner Zeit beim Versand gemachten Notizen bzw. Aufstellung füge ich Photo-Copie vom Original bei.

2.) Herrn Jacob Winter, früher Stuttgart, jetzt 615 West 185th. St., New York, N.Y., U.S.A.

Kostenpreis 1939 einschl. Tasche

- 3 Kameras, "Leica" à 401 R.M.
- 2 Kameras, "Kontax" à 580 R.M.
- 2 Kameras, "Kontax" à 717 R.M.

Der Lift war gezeichnet J.W. 1047 und lagerte bei der "Transatlantica" Rotterdam, dort wurde mit ihm wie mit den beiden andern Lifts zu 1.) verfahren, nur das die Versteigerung seiner Zeit in Köln erfolgte.

Von den damals beim Versand gemachten Notizen bzw. Aufstellung füge ich ebenfalls Photo-Copie vom Original bei.

Es sei noch festgestellt, daß verzeichnete Kameras und Ferngläser auch bereits im Jahre 1943 beim Treasury Department (Finanzministerium) der U.S.A. angemeldet waren und zwar zufolge einer von dieser Behörde damals ergangenen Verfügung wonach sämtliche sich im feindlichen Ausland befindlichen Vermögenswerte bekannt gegeben werden mußten.

Vineland, N.J., den 8. Februar 1960.

State of New Jersey
County of Cumberland, USA.

gez. Siegfried Stein
Siegfried Stein

Sworn to and Subscribed before
me this 8th day of February, 1960
gez. Gloria K. Cianeghini Ehrlich (?)
Notary Public of New Jersey

Durchschrift fuer Antragsgegner

15

RECHTSANWALT
R. MARTIN KANTER
412 WEST END AVE.
NEW YORK 24, N. Y.
PHONE: SU 7-6653

26. April 1961

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
K i e l

Briefannahmestelle Landgericht, Staatsanwaltschaft u. Amtsgericht Kiel			
Eing. 28. APR. 1961 *			
Akt.	Heft.	Anl.	Dura.
DM Kostenmarken			

- 15 JR 191/60 -

In der Rueckerstattungssache

Siegfried S t e i n ./. Deutsches R e i c h

erwidere ich auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 8.12.1960:

Dem Antragsteller war bisher aus einer Mitteilung des Bruno Meinfeld er vom 12.12.1957 bekannt, dass sich Meinfeld er besuchsweise in Stuttgart aufgehalten hat und im November 1957 auf dem Stuttgarter "Gericht" wegen beider Lifts verhandelt worden sei. Meinfeld er habe zwar von den beiden Paketen, die seinen beiden Lifts beigegeben waren, der Behoerde Mitteilung gemacht, er habe aber nicht gesagt, welche Gegenstaende des Antragstellers Stein sich in den Lifts befunden haetten und sie deshalb auch nicht besonders aufgefuehrt.

Da nach dortiger Mitteilung der Inhalt der beiden Lifts der Eheleute Meinfeld er zum Gegenstand eines Rueckerstattungsverfahrens bei der Wiedergutmachungskammer in K i e l gemacht worden und die Ansprueche der Eheleute Meinfeld er vergleichsweise beendet worden sind, waere ich fuer Uebersendung einer Abschrift des abgeschlossenen Vergleichs und derjenigen in den Rueckerstattungsakten befindlichen Urkunden dankbar, die sich etwa auf die beiden den Lifts beigegebenen Pakete des Antragstellers beziehen.

Der Antragsteller haelt mit aller Entschiedenheit seinen Anspruch, den er zunaechst bei dem Schlichter bei dem Amtsgericht in S t u t t g a r t angemeldet und begruendet hatte, aufrecht. Die Eheleute Meinfeld er konnten nicht ueber Gegenstaende verfuegen, die ihnen nicht gehoerten, und diesbezugliche Rueckerstattungsansprueche anmelden und durchfuehren, was sie offenbar auch nicht getan haben.

Ein von ihnen abgeschlossener Vergleich, der sich nur auf ihnen gehoernde Gegenstaende beziehen kann, beruehrt daher nicht den Antragsteller Siegfried S t e i n. Er hat keine Veranlassung, auf die Rueckerstattung der kostbaren optischen und sonstigen Gegenstaende zu verzichten, die er von sich aus angemeldet hat, auch wenn sie infolge der Ungunst

Postinspektionsdirektion Kiel

Kiel, den 3. Juli 1968
23. Juli 1968

1469 B - BV 33/332

der damaligen Verhältnisse zufällig in einem Lift verpackt waren, in dem auch Gegenstände der Eheleute Meinfelders sich befanden.

1.) Der Antragsteller kann sich deshalb auch nicht mit den Eheleuten Meinfelders auseinandersetzen, die garnicht gewusst haben, was sich in den beiden Paketen befunden hat, die er ihnen zur Beförderung mitgab.

Aus folgenden Gründen ist es unwahrscheinlich, daß in den beiden Liftvans der Eheleute Meinfelders Gegenstände des Antragstellers verpackt worden sind:

Martin Kanten

1. Auch Meinfelders hatte Gegenstände versteckt. Er hat angegeben, daß Personen, die davon unterrichtet waren, tot seien. Es wäre für Meinfelders doch leicht gewesen, Stein, ^{der} ein Bekannter von Meinfelders gewesen sein will, hierfür als Zeugen zu benennen (Blatt 304 - 16 RG 21/55).
2. Später machte Meinfelders Zeugen namhaft (Blatt 328), aber wiederum nicht Stein.
3. Meinfelders haben Gegenstände, die nicht ihnen, sondern ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter Bertha Ucko gehörten, und die ebenfalls beige packt waren, ausdrücklich angegeben (vgl. Ziffer 1 des Vergleiches vom 17.5.1957 - Blatt 287). Sie hatten doch keine Veranlassung, die Gegenstände von Stein nicht auch anzugeben.
4. Woher weiß Stein überhaupt, daß Gegenstände, die er den Eheleuten Meinfelders übergeben haben will, tatsächlich in den Liftvans verpackt worden sind?
Haben Meinfelders ihm das gesagt?
Wann war das?

Oberfinanzdirektion Kiel

0 1489 B - BV 33/332

Kiel, den 3. Juli 1961
Le

Kanzlei am

besch

erg

abgesandt am

3. Juli 1961
6. Juli 1961
11.7.1961

1.) V e r m e r k :

Aus folgenden Gründen ist es unwahrscheinlich, daß in den beiden Liftvans der Eheleute Meinfelders Gegenstände des Antragstellers verpackt worden sind:

1. Auch Meinfelders hatte Gegenstände versteckt. Er hat angegeben, daß Personen, die davon unterrichtet waren, tot seien. Es wäre für Meinfelders doch leicht gewesen, Stein, ^{der} ein Bekannter von Meinfelders gewesen sein will, hierfür als Zeugen zu benennen (Blatt 304 - 16 RC 21/55).
2. Später machte Meinfelders Zeugen namhaft (Blatt 328), aber wiederum nicht Stein.
3. Meinfelders haben Gegenstände, die nicht ihnen, sondern ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter Bertha Ucko gehörten und die ebenfalls beige packt waren, ausdrücklich angegeben (vgl. Ziffer 1 des Vergleiches vom 17.5.1957 - Blatt 287). Sie hatten doch keine Veranlassung, die Gegenstände von Stein nicht auch anzugeben.
4. Woher weiß Stein überhaupt, daß Gegenstände, die er den Eheleuten Meinfelders übergeben haben will, tatsächlich in den Liftvans verpackt worden sind?
Haben Meinfelders ihm das gesagt?
Wann war das?

Wenn schon bald nach 1945, warum hat Stein nicht selbst einen RE-Antrag gestellt oder doch wenigstens Meinfelder veranlaßt, die ihm gehörenden Gegenstände mit anzumelden?

2.) An die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache Stein ./ Deutsches Reich

- 16 RC 30/61 -

hat der Antragsteller gebeten, ihm aus den Gerichtsakten des RE-Verfahrens Meinfelder - 16 RC 389/51, 16 RC 21/55, 16 RC 16/57 - einige Abschriften zuzuleiten. Hiergegen habe ich keine Bedenken.

Im übrigen sehe ich vorerst davon ab, zum Schriftsatz des Antragstellers vom 26.4.1961 Stellung zu nehmen. Zunächst halte ich die Klärung folgender Punkte für erforderlich:

Der Antragsteller hat angegeben, er habe gelegentlich seiner Auswanderung verschiedene Gegenstände Bekannten von ihm in Verwahrung gegeben, die sie für ihn befördern und in ihren Liftvans nach USA mitnehmen sollten; die im vorliegenden

Anlg.: 2 Durchschriften.

Verfahren behandelten Gegenstände sollen von den Eheleuten Meinfelder mitgenommen worden sein (vgl. die mit "Anlage zu D III" überschriebene Erläuterung, auf die unter D 1 in der Anmeldung vom 23.10.1958 Bezug genommen worden ist).

(Bl. 5)

(Bl. 8 in 16 RC 389/51 (Bl. 288 = 377R a.o.)

Die Eheleute Meinfelder haben ihre beiden Liftvans am 16.7.1948 zur Rückerstattung angemeldet. Erst im Jahre 1957 ist dieses Verfahren durch Abschluß von 2 Teilvergleichen beendet worden. In diesen 9 Jahren haben die Eheleute Meinfelder mehrere Inhaltsverzeichnisse eingereicht und diese mehrfach ergänzt. Auch wurden zahlreiche Personen, ^{unter} davon auch die Eheleute Meinfelder selbst, ~~als Zeugen~~ vernommen. Hierbei und auch in den zahlreichen Schriftsätzen ist ~~auch~~ nicht mit ^{einem} Wort etwas davon erwähnt, daß in den beiden Liftvans der Eheleute Meinfelder auch Gegenstände des Antragstellers verpackt gewesen sein sollen. Dieses ist ^{unse} ~~mir~~ unverständlich, als die Eheleute Meinfelder das ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter gehörende Umzugsgut, das ^{ebenfalls} ~~auch~~ nicht sehr umfangreich war, als "Beipack" ausdrücklich angegeben haben, wofür ich einen Anspruch ~~auch~~ anerkannt habe. Der Antragsteller mag sich dazu äußern, woher ihm bekannt ist, daß die von ihm im vorliegenden Verfahren zurückbegehrten Gegenstände in die Liftvans der Eheleute Meinfelder tatsächlich eingepackt worden sind. Haben ihm die Eheleute Meinfelder bestätigt, daß sie seine Sachen mit eingepackt haben? In welcher Weise soll das Beipacken vor sich gegangen sein?

SV 288

(Absatz)

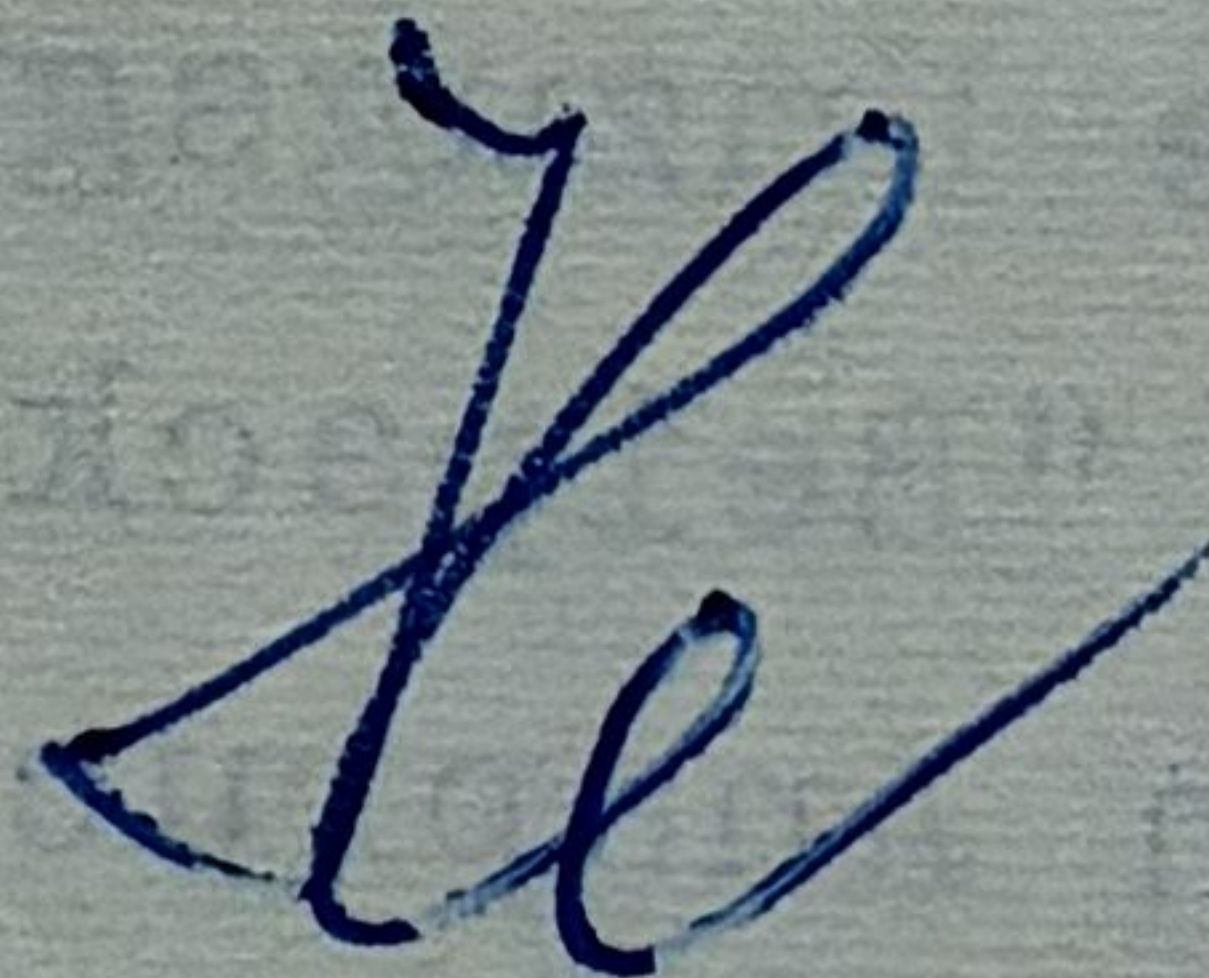
Woher weiß der Antragsteller, daß die beiden Liftvans der Eheleute Meinfelder im Jahre 1942 von deutschen Behörden in Holland beschlagnahmt worden ^{sind} ~~ist~~? Hat er sich deswegen nach 1945 mit den Eheleuten Meinfelder in Verbindung gesetzt? Wenn ja, wann ist dies geschehen?

Warum hat der Antragsteller, als er von der Beschlagnahme
erfahren hat, nicht ebenfalls einen RE-Anspruch angemeldet
bzw. die Eheleute Meinfeldt veranlaßt, seinen Anspruch
für ihn mit zu verfolgen oder doch wenigstens anzugeben,
daß außer dem Umzugsgut, das ihnen selbst oder ihrer Mutter
gehörte, sich ^{auch} ~~noch~~ Gegenstände des Antragstellers ~~auch~~
in diesen Liftvans befanden?

Wann und wo will der Antragsteller die zahlreichen wertvoll-
en optischen Geräte beschafft haben? Kann er Zeugen dafür
benennen, daß er sie gekauft hat?

2.) Wv. bei weiterem Eingang.

I. A.



BV 332

